

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00415 vom 28. Januar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00415

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00415 du 28 janvier 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00415 del 28 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

.1

X.____, geboren 25. März 2004, leidet seit seiner Kindheit an einem ADHS (POS; Ziff. 404 GgV), weswegen ihm seit dem Jahr 2013 Leistungen der Invalidenversicherung zugesprochen wurden (medizinische Massnahmen [Urk. 8/6], ambulante Ergotherapie [Urk. 8/7], ambulante Psychotherapie [Urk. 8/11; vgl. auch Urk. 8/144]). Ab dem Jahr 2019 wurden ihm ferner Frühinterventionsmassnahmen in Form eines Job Coachings zur Unterstützung im Berufswahlprozess gewährt (Urk. 8/46) ebenso wie berufliche Massnahmen in Form der Übernahme der Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ (ebenfalls in Form eines Job-Coachings; Urk. 8/55). Im Jahr 2021 wurde durch den behandelnden Psychotherapeuten zusätzlich ein Asperger-Syndrom diagnostiziert (vgl. Urk. 8/72). Im Februar 2022 beantragte X.____ die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung (für Erwachsene; Urk. 8/73), bezüglich welchen Gesuchs die IV-Stelle zunächst mit Vorbescheid vom 18. Februar 2022 gestützt auf die Akten die Abweisung des Begehrens in Aussicht stellte (Urk. 8/76). Nach dagegen erhobenem Einwand (Urk. 8/91) und getätigten weiteren Abklärungen durch die IV-Stelle (insbes. Abklärung der Hilflosigkeit an Ort und Stelle vom 24. Mai 2022, vgl. Urk. 8/107) hielt diese nach durchgeführtem neuem Vorbescheidverfahren (Urk. 8/109, Urk. 8/118, Urk. 8/126) mit Verfügung vom 1. November 2022 daran fest, dass kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung bestehe (Urk. 8/128). Eine am 2. Dezember 2022 (Urk. 8/132) dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 22. Juni 2023 in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache zu weiteren Abklärungen an die IV-Stelle zurückwies, namentlich, damit sie hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes des Versicherten und der daraus resultierenden, für die Beurteilung der Hilflosigkeit massgebenden Einschränkungen (psychiatrisch-)fachärztliche Angaben einhole und hernach über das Leistungsbegehren neu entscheide (Prozess IV.2022.00629; E.

4.5; Urk. 8/137).

E. 1.2

Zur Umsetzung des Urteils vom 22. Juni 2023 nahm die IV-Stelle am 13. November 2023 eine erneute Abklärung der Hilflosigkeit an Ort und Stelle vor (Abklärungsbericht Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 4. Dezember 2023, Urk. 8/151). Gestützt darauf stellte sie X.____ mit Vorbescheid vom 4. Dezember 2023 mit Wirkung ab 1. April 2022 die Zusprache einer Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit in Aussicht (Urk. 8/152). Dagegen liess X.____

unter Einreichung eines Berichts des behandelnden Psychologen M. Sc. Y.____

vom 25. Januar 2024 (Urk. 8/167) Einwand erheben und beantragen, dass ihm eine Hilflosenentschädigung für mittlere Hilflosigkeit zuzusprechen sei (Urk. 8/153 und Urk. 8/168). Mit Verfügung vom 4. Juni 2024 hielt die IV-Stelle an der Zusprache einer Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit fest (Urk. 2).

E. 2

5. Januar 2024. In den übrigen Bereichen (« Transfers » , « Essen/Trinken ») sei kein rechtserheblicher Hilfsbedarf gegeben . Die im Bereich der « Fortbewegung/Kontaktpflege » erforderliche Unterstützung sei bei der lebenspraktischen Begleitung anzurechnen ;

diese könne jedoch mangels einer IV - Rente nicht « zur Geltung gebracht » werden (Urk. 2) .

E. 2.1

Die IV-Stelle begründete die Verfügung

vom 4. Juni 2024 im Wesentlichen damit, dass festgestellt worden sei, dass ein regelmässiger Hilfsbedarf in Form von erheblicher indirekter und teilweise auch direkter Hilfe im Bereich des « An- und Auskleidens » sowie der « Körperpflege »

ausgewiesen sei. Somit seien die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit

ab 1.

April 2022 erfüllt . Diese Beurteilung decke sich mit der ärztlichen Einschätzung des Psychotherapeuten ASP Y.____ , A.____ , vom

E. 2.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen zur Hauptsache vortragen, dass auch in den Lebensverrichtungen «Aufstehen, Absitzen, Abliegen» und «Fortbewegung», unter welcher letztere auch die Pflege gesellschaftlicher Kontakte zu subsumieren sei, eine rechtserhebliche Hilflosigkeit ausgewiesen und daher anzurechnen sei . Dies führe zum Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit (Urk.

1) .

E. 3

Im Rückweisungsurteil vom 22.

Juni 2023

(Urk.

8/137) hatte das hiesige Gericht

unter anderem

fest gehalten , bei der (ersten) Abklärung vor Ort

(vom 24. Mai 2022 ; Urk. 8/107) habe

als aktueller medizinischer Bericht lediglich der von Dr. Z.____ und M. Sc. Y.____ unterzeichnete « Arztbericht erstmalige berufliche Ausbildung» vom 17.

März 2022

in den Akten vorgelegen. Da gemäss Angaben im Medizinalberuferegister bzw. Psychologieberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit weder Dr. Z.____ noch M. Sc. Y.____ über einen Facharztstitel für Psychiatrie verfügten, könne der Bericht mangels deren fachärztlicher (psychiatrischer) Qualifikation nicht als abschliessende medizinische Grundlage für die Beurteilung dienen.

Komme hinzu,

dass sich der Bericht in erster Linie zur beruflichen Situation des Beschwerdeführers äussere

und nicht genügend Bezug darauf nehme, inwiefern dieser aufgrund seines psychischen Gesundheitszustandes in den vorliegend interessierenden Lebensverrichtungen und alltäglichen Belangen Bedarf an Hilfestellung habe. Damit habe die Abklärungsperson von vorneherein nicht hinreichende Kenntnis der aus

(fach-)ärztliche r Sicht

gestellten Diagnosen und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen und des Hilfsbedarf haben können.

Auch seien

die Angaben vor Ort nicht auf allfällige Diskrepanzen zu fachärztlichen Angaben hin überprüfbar, wofür letzteren bei Widersprüchen mehr Gewicht beizumessen wäre. Dies schmälere den Beweiswert des Abklärungsberichts erheblich, zumal es einer Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich sei, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (E. 4.2).

Zusammenfassend hielt das Gericht im Wesentlichen fest, die von der IV Stelle bisher durchgeführten Abklärungen genügten nicht, um den Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilfenent-schädigung zu beurteilen. Die Hilflosigkeit sei daher weiter abzuklären;

insbesondere seien zum psychischen Gesundheitszustand und den daraus resultierenden, für die Beurteilung der Hilflosigkeit massgebenden Einschränkungen fachärztliche Angaben einzuholen

(E. 4.5).

E. 4.1

Obwohl das hiesige Gericht nach dem Gesagten im Rückweisungsentscheid vom 22. Juni 2023

dem ersten

Abklärungsbericht

vom 28. Juni 2022 in Nachachtung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. dazu Rückweisungsentscheid vom 22. Juni 2023 E. 1.4.1, Urk. 8/137/5) die Beweiseignung schon daher absprach,

weil in den zugrundeliegenden Akten eine

fachärztliche (psychiatrische) Beurteilung des Gesundheitszustandes und der gesundheitlich bedingten Einschränkungen fehlte, nahm die Beschwerdegegnerin am 13.

November 2023 eine erneute Abklärung an Ort und Stelle vor (Bericht vom 4. Dezember 2023; Urk. 8/151) , ohne

ihre Akten vorgängig in medizinischer Hinsicht ergänzt zu haben . Damit lag

der Abklärungsprozess entgegen den Vorgaben im Rückweisungsentscheid vom 22. Juni 2023

auch bei der zweiten Abklärung

vor Ort keine psychiatrisch- fachärztliche Stellungnahme

vor , gestützt auf welche sie von den aus medizinischer Sicht vorhandenen Beeinträchtigungen psychischer Art hätte hinreichend Kenntnis haben können . Somit fehlten ihr nach wie vor

objektive Informationen, anhand welcher sie hätte beurteilen können, ob

der

geltend gemachte Hilfsbedarf auch aus psychiatrisch - fachärztlicher

Sicht

plausibel ist .

Solche Angaben wären indes umso erforderlicher gewesen , als der Beschwerdeführer seine Lehre als Elektroinstallateur auf dem ersten Arbeitsmarkt – wenn auch in wohlwollendem Arbeitsumfeld und im Rahmen eines reduzierten Pensums – erfolgreich durchlief

(und zwischenzeitlich abgeschlossen hat; vgl. Urk. 9) , was – zumindest aus Sicht des medizinischen Laien - mit dem geltend gemachten erheblichen Hilfsbedarf im privaten Bereich nicht ohne Weiteres korreliert

(vgl. so schon Rückweisungsentscheid 22. Juni 2023 E. 4.4) . Die ohne vorgängige Einholung einer hinreichenden fachärztlichen (psychiatrischen) Beurteilung der Einschränkungen des Beschwerdeführers durchgeführte Abklärung vor Ort genügt mithin abermals nicht. Kommt hinzu, dass die Abklärungsperson anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle das Gespräch lediglich mit der Mutter des Beschwerdeführers führte, nachdem dieser bei Abklärungsbeginn (am Vormittag um 10 Uhr) noch im Bett bzw . noch nicht aufgestanden war und sich (noch) wenig kommunikativ zeigte (vgl. Urk. 8/151/2) . Da bei der Abklärung vor Ort gerade die Ausführungen der versicherten Person darüber eingeholt werden sollen, welche Verrichtungen sie noch vornehmen kann und ihre (eigenen) Antworten zu berücksichtigen sind (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_762/2017

vom 30. Mai 2018 E. 3.3) ,

erscheint der Beweiswert des Berichts vom 4. Dezember 2023 auch unter diesem Aspekt zumindest als fraglich .

E. 4.2

Am Mangel der fehlenden fachärztlichen Stellungnahme ändert nichts, dass die Verwaltung in der angefochtenen Verfügung Bezug auf den im Einwandverfahren

vom Beschwerdeführer eingereichten neuen Bericht des behandelnden Psychotherapeuten ASP Y.____ , A.____ , vom 25. Januar 2024 (Urk. 8/167)

nahm und festhielt, ihre Beurteilung stimme damit überein. Denn wie bereits im Rückweisungsentscheid vom 22.

Juni 2023 festgehalten, handelt es sich beim Psychotherapeuten Y.____ entgegen der offensichtlichen Annahme der Beschwerdeführerin nicht um einen Facharzt für Psychiatrie (sondern um einen Psychologen);

seine

Ausführungen

stellen damit von vorneherein keine fachärztliche Einschätzung dar. Aber auch soweit im vorliegenden Verfahren ein rund drei Monate nach Ergehen der Verwaltungsverfügung vom 4. Juni 2024 erstellter

Verlaufsbericht von Dr. Z.____ vom 28. August 2024

ins Recht gelegt wird (Urk. 14), ändert dies nichts. Denn selbst wenn Dr. Z.____ – wie in der Stellungnahme vom 12.

Dezember 2024 zum Beschluss vom 15. November 2024 geltend gemacht (Urk. 21) – neben ihrem Facharztstitel in Neurologie noch

über einen (in Deutschland

erlangten) Facharztstitel in Psychiatrie verfügte, was

aus dem Medizinischen Berufsregister des Bundesamtes für Gesundheit

(www.medregom.ch

) allerdings

nicht hervorgeht, und der

Bericht, welcher eine Verschlechterung der Situation seit März 2022 attestiert (Urk. 14 S. 1)

auch in zeitlicher Hinsicht vorüberhaltlos auf den vorliegenden massgebenden Beurteilungszitraum anzuwenden wäre, wäre er

auch inhaltlich nicht geeignet, den Mangel der unzureichenden medizinischen Grundlage im Nachhinein zu beheben. Denn auch dieser Bericht setzt sich

nicht oder nur ungenügend

mit den einzelnen für die Beurteilung der Hilflosigkeit

vorliegenden relevanten Lebensverrichtungen auseinander; insbesondere äussert er sich nicht

konkret und begründet zu Art und Ausmass des in den massgebenden Bereichen objektiv erforderlichen Hilfsbedarfs (vgl. dazu Rückweisungsentscheid vom 22.

Juni 2023 E.

4.4). Vielmehr nimmt auch dieser Bericht in erster Linie auf die berufliche Situation des Beschwerdeführers Bezug (vgl. Urk. 14 S. 3 f.). Kommt hinzu, dass behandelnde

Ärztinnen und Ärzte auf Grund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung mitunter eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen, weshalb

nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine direkte Leistungszusprache einzig gestützt auf deren Angaben denn auch

kaum je in Frage

kommt (BGE 135 V 465

E. 4.5; 125 V 351

E. 3a/cc ; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_31/2024 vom 20. Juni 2024 E.

4.3) . Letzteres trifft

als behandelnde Therapeuten im Übrigen auch auf den Psychotherapeuten

Y.____

zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_695/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 4.3).

E. 4.3

Nach dem Gesagten genügt auch der neue Abklärungsbericht vom

4. Dezember 2023 den rechtsprechungsgemässen Vorgaben nicht, weshalb für die Beurteilung des Leistungsanspruchs auch auf diesen nicht abgestellt werden kann .

Demzufolge ist die darauf beruhende Verfügung

vom 4. Juni 2024 aufzuheben und die Sache erneut an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese eine aussagekräftige psychiatrisch - fachärztliche Beurteilung einhole, welche sich – unter Berücksichtigung des

Funktionsniveaus des Beschwerdeführers im Beruf und allfälligen Wechselwirkungen zwischen diesem und der privaten Leistungsfähigkeit - zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und dem

aus vorhandenen Beeinträchtigungen psychischer Art allenfalls resultierenden Hilfsbedarf in den für den Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung massgebenden Lebensverrichtungen äussere. Gestützt darauf wird sie – soweit erforderlich nach Veranlassung einer erneuten Abklärung vor Ort – neu über den Anspruch auf Hilfslosenentschädigung zu entscheiden haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen .

E. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung vom 4. Juni 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfahren und hernach über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilfslosenentschädigung neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Sibylle Käser Fromm - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 21 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

E. 8

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57; vgl. auch BGE 141 V 281 E. 11.1 mit Hinweis), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat.

Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Mit Eingabe vom 24. September 2024 (Urk. 15) machte Rechtsanwältin Käser Fromm einen zeitlichen Aufwand von 13 Stunden und 30 Minuten geltend, was der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen ist. Namentlich erscheint ein Aufwand von sieben Stunden allein für das Verfassen der knapp achtseitigen Beschwerde als überhöht;

auch sind zeitliche Aufwendungen für verschiedene Telefonate mit der Mutter des Beschwerdeführers sowie Mails und Briefe an diese im Umfang von zwei Stunden aufgeführt, deren Notwendigkeit in dieser Höhe nicht ausgewiesen ist.

Angesichts der zu studierenden Aktenstücke der

Beschwerdegegnerin, des für die Erstellung der Beschwerde gerechtfertigten

Aufwands sowie unter Berücksichtigung auch der weiteren gerechtfertigten Aufwendungen (insbes. Eingabe vom 12. September 2024 zur Substantiierung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege [Urk. 9] , Eingabe vom 24. September 2024 [Einreichung Bericht Dr. Z.____ , Urk. 13] , Stellungnahme vom 12.

Dezember 2024 zum Beschluss vom 15. November 2024 [Urk. 21] und eine Stunde für die Urteilsbesprechungs sowie mit Blick auf die in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge ist die Prozessentschädigung bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes

von Fr. 185 . - (zuzüglich Mehrwertsteuer)

auf Fr. 2'300 .--

(inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.